OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-870012/7/BZ

Datum:
Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner aus Anlass der Säumnisbeschwerde des Mag. G.E., X, L., wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich betreffend Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft/Übermittlung des Berichts der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses betreffend Gebarungsprüfung Rechnungsabschluss 2015 nach dem Wirtschaftskammergesetz

zu Recht:

I. Dem Antrag des Beschwerdeführers vom 22. November 2017 auf vollinhaltliche Auskunft bzw. Übermittlung des Berichts der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses betreffend Gebarungsprüfung Rechnungsabschluss 2015 der Wirtschaftskammer Oberösterreich wird nicht stattgegeben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 22. November 2017 hat der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) folgenden Antrag gestellt:
„Die Wirtschaftskammer Oberösterreich möge vollinhaltlich Auskunft über den Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses gem § 14 Kontrollausschussordnung betreffend Gebarungsprüfung Rechnungsabschluss 2015 der Wirtschaftskammer Oberösterreich erteilen bzw diese dem Antragsteller in geeigneter Form übermitteln“. Für den Fall der nicht vollumfänglichen Auskunftserteilung/Übermittlung wurde vom Bf mit Eventualantrag beantragt, in Bescheidform abzusprechen.

I.2. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 hat die belangte Behörde dem Bf mitgeteilt, dass der Geschäftsbericht des Kontrollausschusses laut Kontrollausschussordnung (KAO) nur bestimmten Gremien übermittelt werden dürfe - § 14 Abs. 4 KAO würde anordnen, dass der Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Präsidenten der Bundeskammer und – soweit sich ein Bericht auf eine Landeskammer beziehe – auch deren Präsidenten zur Kenntnis oder Stellungnahme übermittelt werde. Hinzu komme, dass der Bf als Delegierter des Wirtschaftsparlaments am 22. November 2017 im Rahmen des Wirtschaftsparlaments der Wirtschaftskammer Oberösterreich über das Ergebnis des Berichtes informiert worden sei. Aus diesen Gründen werde die Ansicht vertreten, dass einem weiteren Auskunftsbegehren nicht Folge geleistet werden könne. In der Anlage wurde dem Bf das Ergebnis des Berichtes übermittelt.

I.3. Mit Eingabe vom 12. März 2018 stellte der Bf den Antrag, „Die Wirtschaftskammer Oberösterreich möge in Bescheidform gem § 70 Abs 1 WKG iVm § 4 AuskunftspflichtG wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft, welche im Antrag vom 22. November 2017 begehrt wurde, absprechen“.

I.4. Mit Schreiben vom 9. April 2018 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass sie entgegen seinen Ausführungen nicht erkennen könne, inwieweit im gegenständlichen Fall ein Bescheid zu erlassen wäre, zumal insbesondere nach den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes ein Bescheid nur dann zu erlassen sei, wenn keine Auskunft erteilt werde. Dies wäre aber nicht der Fall, da der Bf im Rahmen des ihm als Delegierter des Wirtschaftsparlaments zustehenden Informationsrechtes am 22. November 2017 über das Ergebnis des Berichtes informiert worden sei. Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 hätte ihm die belangte Behörde überdies das Ergebnis des Berichtes der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses schriftlich zukommen lassen. Aus diesen Gründen würde die

belangte Behörde daran festhalten, dass weder einem weiteren Auskunftsbegehren Folge geleistet werden könne, noch Anspruch auf einen Bescheid nach den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes bestehe.

I.5. Mit Eingabe vom 10. September 2018 erhob der Bf Säumnisbeschwerde und stellte die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge feststellen, dass der Bf berechtigt sei, die im Antrag vom 22. November 2017 begehrten Auskünfte gemäß § 70 Abs. 1 WKG iVm § 4 Auskunftspflichtgesetz von der belangten Behörde zu erhalten sowie der belangten Behörde auftragen, dem Bf die im Antrag vom 22. November 2017 begehrten Auskünfte vollinhaltlich zu erteilen bzw. zu übermitteln, in eventu der belangten Behörde die bescheidmäßige Erledigung des Antrags auftragen bzw. in eventu eine mündliche Verhandlung zur Klärung der Sach- und Rechtslage durchführen.

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die beantragte Auskunft zu erteilen sei, da dem Auskunftsbegehren eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegenstehe und durch die Auskunftserteilung die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftskammer Oberösterreich nicht verhindert werde und er als Delegierter zum Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Oberösterreich Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sei und diese Informationen für seine Arbeit notwendig seien. Die Säumnisbeschwerde sei auch zulässig, da die Beschwerdegegnerin innerhalb der gesetzlichen Frist die begehrten Auskünfte nicht vollinhaltlich erteilt habe und über das Auskunftsbegehren auch nicht in Bescheidform abgesprochen habe. Die Verzögerung sei auf Verschulden der Beschwerdegegnerin zurückzuführen.

I.6. Mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 hat die belangte Behörde die gegenständliche Säumnisbeschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1.1. Über Ersuchen übermittelte die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 30. November 2018 den Detailbericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zur Prüfung der Gebarung 2015 der Wirtschaftskammer Oberösterreich, den Bericht Ergebnis Kontrollausschuss sowie Tagesordnung, Protokollauszug und Folienpräsentation im Wirtschaftsparlament vom 22. November 2017. Weiters gab die belangte Behörde eine schriftliche Stellungnahme dahingehend ab, dass § 70 WKG vom Wortlaut her nur auf eine Auskunftspflicht den jeweiligen Mitgliedern gegenüber abstelle. Die Übermittlung des gewünschten Berichtes würde den organisationsrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle dienen. Auch würde die Auskunftspflicht der Erteilung von Auskünften zu konkreten Fragen dienen und würde die Aushändigung des

gesamten Detailberichts auf eine Anfrage nach der Art eines Erkundungsbeweises hinauslaufen. Umfassende Einsichtsrechte wie das Recht auf Akteneinsicht kämen mangels Anwendbarkeit des AVG jedoch nicht zur Anwendung. Schließlich würden, soweit Rückschlüsse auf Handlungen natürlicher Personen ermöglicht würden, auch die Vorschriften der DSGVO, Art. 8 GRC, Art. 8 EMRK sowie die Rechtsprechung des VfGH entgegenstehen.

II.1.2. Der Bf gab dazu eine schriftliche Stellungnahme ab, in der er im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen wiederholte und ausführte, dass er als Delegierter zum Wirtschaftsparlament Mitglied der belangten Behörde sei und auch der Verschwiegenheitspflicht unterliege. Weiters weist er darauf hin, dass eine Schwärzung adäquat sei, sofern tatsächlich Persönlichkeitsrechte natürlicher (dritter) Personen betroffen seien.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nach Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt festgestellt, dass der Sachverhalt unstrittig ist. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte schon gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG ungeachtet eines Parteienantrages abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und dem auch nicht Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC (civil right) entgegen steht. Es waren ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen.

II.3. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis II.1.2. dargestellten Verfahrensgang – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Delegierter zum Wirtschaftsparlament und beantragte mit Schriftsatz vom 22. November 2017 vollinhaltliche Auskunftserteilung über den Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses gemäß § 14 Kontrollausschussordnung betreffend Gebarungsprüfung Rechnungsabschluss 2015 der Wirtschaftskammer Oberösterreich bzw. die Übermittlung in geeigneter Form. Für den Fall der nicht vollumfänglichen Auskunftserteilung/Übermittlung beantragte der Bf über seinen Antrag in Bescheidform abzusprechen.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 übermittelte die belangte Behörde dem Bf das Ergebnis des Berichtes des Kontrollausschusses.

Mit Eingabe vom 12. März 2018 beantragte der Bf neuerlich über seinen Antrag vom 22. November 2017 wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft in Bescheidform abzusprechen.

Mit Eingabe vom 10. September 2018 erhob der Bf Säumnisbeschwerde.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und ist auch unstrittig.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 70 Abs. 1 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl I Nr. 103/1998 idF BGBl I Nr. 108/1998, haben die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz vorzugehen.

Nach § 135 Abs. 5 WKG hat der Kontrollausschuss den Endbericht über die Einhaltung der im Abs. 4 genannten Grundsätze und allfällige Anträge betreffend die Gebarungskontrolle der Bundeskammer dem Präsidenten der Bundeskammer, wenn sich der Bericht auf eine Landeskammer bezieht, deren Präsidenten zu erstatten. Die Berichte sind vom Präsidenten dem jeweiligen Wirtschaftsparlament zur Kenntnis zu bringen. Die Beschlussfassung über die Anträge des Kontrollausschusses obliegt dem zuständigen Organ.

Nach § 14 Abs. 4 der Kontrollausschussordnung, die am 28.11.2002 vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer beschlossen wurde, wird der Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Präsidenten der Bundeskammer und - soweit sich ein Bericht auf eine Landeskammer bezieht - auch deren Präsidenten zur Kenntnis- oder Stellungnahme übermittelt. Die geprüfte Kammer hat innerhalb von zwei Monaten unter Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen eine Stellungnahme zu übermitteln, die auch die Stellungnahme der Fachorganisationen zu den Prüfungsfeststellungen zu umfassen hat. Bei der Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern gemäß § 8 Abs. 2 sind die Feststellungen und Beanstandungen der geprüften Stelle zur Stellungnahme zu übermitteln.

Nach § 15 Abs. 2 der Kontrollausschussordnung hat der Kontrollausschuss den Endbericht betreffend die Gebarungskontrolle der Bundeskammer dem Präsidenten der Bundeskammer, wenn sich der Bericht auf eine Landeskammer bezieht, deren Präsidenten zu erstatten. Die Berichte sind vom Präsidenten der Bundeskammer dem nächsten Wirtschaftsparlament der Bundeskammer und vom Präsidenten der Landeskammer dem nächsten Wirtschaftsparlament der Landeskammer zur Kenntnis zu bringen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz, BGBl Nr. 287/1987 idF BGBl I Nr. 158/1998, haben die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die

Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

Nach § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

Nach § 4 Auskunftspflichtgesetz ist, sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

III.2. Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde

Nach § 4 Auskunftspflichtgesetz ist über die Verweigerung einer Auskunft dann ein Bescheid zu erlassen, wenn der Auskunftswerber dies beantragt.

Der Bf hat zusätzlich zu seinem Auskunftsbegehren beantragt, wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft über seinen Antrag in Bescheidform abzusprechen. Die belangte Behörde hat weder dem Auskunftsbegehren des Bf (vollinhaltlich) entsprochen, noch die Verweigerung der Auskunft mit Bescheid ausgesprochen.

In Zusammenschau mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 24.5.2018, Ro 2017/07/0026 mwN) ist die Säumnisbeschwerde zulässig, da die belangte Behörde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über den Antrag des Bf entschieden hat und die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist.

III.3. Zur Pflicht zur Auskunftserteilung

Der Bf beantragte vollinhaltliche Auskunftserteilung bzw. Übermittlung des Berichts der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses betreffend Gebarungsprüfung Rechnungsabschluss 2015 der Wirtschaftskammer Oberösterreich in geeigneter Form.

Nach § 14 Abs. 4 Kontrollausschussordnung ist der Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Präsidenten

der Bundeskammer und gegenständlich dem Präsidenten der Landeskammer zu übermitteln.
Der Bf ist Delegierter zum Wirtschaftsparlament und zählt somit nicht zum Kreis der Personen, denen dieser Detailbericht zu übermitteln ist. Dem Wirtschaftsparlament sind nach § 135 Abs. 5 WKG bzw. § 15 Abs. 2 Kontrollausschussordnung (lediglich) die Endberichte des Kontrollausschusses zur Kenntnis zu bringen. Dieser Endbericht wurde dem Bf auch übermittelt.

Eine Einbeziehung des Wirtschaftsparlaments (in Form von Anträgen an dieses Kollegialorgan) ist nach § 14 Abs. 2 Kontrollausschussordnung nur vorgesehen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Gebarungsgrundsätze vorliegen und die geprüfte Kammer keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Verstöße trifft, was gegenständlich nicht der Fall war.

Eine Pflicht zur Übermittlung des Detailberichts der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses an den Bf ergibt sich somit weder aus dem WKG noch aus der Kontrollausschussordnung.

Es ist daher zunächst zu prüfen, inwieweit mit dem eingebrachten Antrag eine Auskunft iSd § 70 Abs. 1 WKG begehrt wird. § 70 Abs. 1 WKG verweist hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Auskunftserteilung auf das Auskunftspflichtgesetz. Es sind somit das Auskunftspflichtgesetz und die zu diesen Bestimmungen ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sinngemäß anzuwenden.

Die Materialien zum Auskunftspflichtgesetz (vgl. RV 41 BlgNR 17. GP, 3) enthalten zum Begriff „Auskunft“ folgende Klarstellung [Hervorhebungen nicht im Original]:
„[...]Auskünfte haben Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei ihr Gegenstand ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchen Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.
Auskunftserteilung bedeutet auch nicht die Gewährung der im AVG 1950 geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“, dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen u. dgl. verhalten ist. Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen. [...]“

Auch der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz nicht dazu geeignet ist, eine Akteneinsicht durchzusetzen und das Auskunftspflichtgesetz auch keine Grundlage

für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen bildet (vgl. nur VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 9.9.2015, 2013/04/0021; 17.9.2002, 2000/01/0267 jeweils mwN). Weiters müssen Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten (vgl. VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 13.9.2016, Ra 2015/03/0038).

Verfahrensgegenständlich hat der Bf nicht die Erteilung von Auskünften zu konkreten Fragen, sondern die Zurverfügungstellung des gesamten Berichts der Geschäftsstelle begehrt. Daraus ergibt sich, dass das Auskunftsbegehren letztlich auf die Zurverfügungstellung von Detailinformationen gerichtet ist, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären und nicht auf die Erteilung von Auskünften zu konkreten Fragen. Die Übermittlung von Unterlagen kann jedoch nicht als Auskunft iSd Auskunftspflichtgesetzes gewertet werden. In Zusammenschau mit den Erläuterungen in den Materialien sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Auskunftspflichtgesetz, auf welches § 70 Abs. 1 WKG verweist, nicht dahingehend auszulegen, dass es einen Rechtsanspruch für die (digitale) Übermittlung von Unterlagen einräumt. Es liegt folglich bereits kein Auskunftsbegehren gemäß § 70 Abs. 1 WKG vor.

Mangels Vorliegen eines Auskunftsersuchens war die belangte Behörde nicht verpflichtet, Auskunft über die begehrten Informationen zu erteilen bzw. den (Detail)-Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zu übermitteln. Auf das weitere Vorbringen war daher nicht näher einzugehen.

Im Ergebnis war dem Antrag vom 22. November 2017 somit nicht stattzugeben und war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere liegt zur Frage der Auskunftspflicht bereits umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, die nicht als uneinheitlich zu beurteilen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist in seiner Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner